

Anmerkung des BIV

zum Urteil des EUGH vom 16.06.2011 (Verbundene Rechtssachen C-65/09, C-87/09):

Werden Unternehmer und Verbraucher zukünftig unterschiedlich behandelt, wenn es um den Ersatz der Ein- und Ausbaurkosten geht?

Das Problem der Ein- und Ausbaurkosten bzw. der sog. Aufwendungen für die Nacherfüllung nach § 439 Abs. 2 BGB ist eine Thematik, die unser Handwerk und unsere Branche schon seit Jahren beschäftigt. Wir berichteten in unseren Schlagzeilen 07/2011 bereits über die diesbezügliche aktuelle EUGH-Rechtsprechung (Urteil des EUGH vom 16.06.2011 – Verbundene Rechtssachen C-65/09, C-87/09).

Der EuGH hat nunmehr der sog. Parkettstäbe-Rechtsprechung des BGH widersprochen. Entsprechend den Ausführungen des EUGH ist der § 439 Abs. 2 BGB richtlinienkonform (entsprechend der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie) dahin auszulegen, dass dem Verbraucher Aus- und Einbaurkosten als "zum Zwecke der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen" vom Verkäufer zu ersetzen sind.

Für unsere Handwerksbetriebe stellt sich jetzt die Frage, ob auch sie Ersatz für die Ein- und Ausbaurkosten von ihrem Lieferanten verlangen können, nachdem sie ein bereits vom Lieferanten defekt geliefertes Teil (z.B. Kältemittelverdichter) beim Kunden eingebaut haben (z.B. in eine bestehende Kälteanlage) und nachfolgend von diesem zur Nacherfüllung verpflichtet werden. Kann der Handwerker in diesem Falle vom Lieferanten (z.B. neben der Ersatzlieferung) auch den Ersatz der Aus- und Einbaurkosten verlangen?

Nun handelt es sich bei unseren Handwerksbetrieben um Unternehmen, so dass die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie hier nicht einschlägig ist. Fraglich ist gleichwohl, ob insbesondere auch kleine und mittelständische Handwerksbetriebe gerechter Weise in den Genuss der beschriebenen Auslegung kommen und künftig Aus- und Einbaurkosten gegenüber ihren Lieferanten geltend machen können.

Einer sogenannten „gespaltenen Auslegung“ wonach die Frage der Aus- und Einbaurkosten unterschiedlich danach zu beurteilen ist, ob es sich um einen Verbrauchsgüterkauf oder um ein reines Unternehmergeschäft handelt, wird von unserer Seite aus verschiedenen Gründen eine entschiedene Absage erteilt. Eine unterschiedliche Interpretation ein und derselben Vorschrift - je nachdem, ob im Einzelfall das Europarecht eine bestimmte Auslegung fordert oder nicht - lehnen wir bereits im Interesse der Rechtssicherheit ab.

Wir halten demgegenüber eine einheitliche Betrachtung des § 439 BGB bereits auch deshalb für wünschenswert, weil schon die Schuldrechtsreform im Jahre 2002 unter anderem die Vereinheitlichung des deutschen Kaufrechts bezweckte. Eine gesplante Auslegung bei der Einbeziehung von europarechtlichen Bestimmungen würde diesen Bestrebungen zuwiderlaufen und die seinerzeit gesetzten Ziele konterkarieren. Tatsächlich geht der Gesetzgeber auch selbst davon aus, dass die

Vorschriften der §§ 433 - 473 BGB unterschiedslos für Verbraucherkaufverträge wie auf Verträge zwischen Unternehmern gelten, so dass sich bereits deshalb eine unterschiedliche (gespaltene) Auslegung der §§ 433 - 473 BGB verbietet.

Es erscheint außerdem auch wenig plausibel und schlichtweg ungerecht, wenn der Verbraucher allein aufgrund einer EU-rechtlichen Auslegung besser gestellt würde als beispielsweise der sog. „kleine Handwerker“, der hier nicht in den Genuss dieser EU-Privilegierung kommt. Diese Ungleichbehandlung findet im BGB keine Entsprechung und benachteiligt den Unternehmer unangemessen gegenüber dem Verbraucher, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund gegeben wäre.

Auch sehen wir die grundsätzliche Gefahr, dass das Bürgerliche Gesetzbuch durch die fortgesetzte Einbeziehung und Berücksichtigung von EU-Richtlinien in seiner Systematik und Geschlossenheit Schaden erleiden kann, insbesondere dann, wenn es zu verschiedenen Auslegungen ein und derselben Vorschrift kommt.